



Sportverein Binzwangen e.V.

Satzung

Jugendordnung

Beitragsordnung

Ehrenordnung

Satzung des Sportverein Binzwangen e. V.

in der geänderten Fassung vom 23.07.2021

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung: **Sportverein Binzwangen.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Riedlingen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in **Binzwangen.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind: Blau/weiß und schwarz/gelb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zugehörigkeit zum Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst und bilden mit allen regelmäßig und unmittelbar in der Jugend tätigen Mitarbeiter/innen die Vereinsjugend.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach § 6.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von einem Jahr in Rückstand gekommen ist,

bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge fließen in die Vereinskasse.

Der Vorstand kann entscheiden, falls dem entsprechende Anträge der Abteilung vorliegen, ob und in welcher Höhe diese Beiträge den einzelnen Abteilungen wieder zufließen sollen. Das Vermögen, das sich die einzelnen Abteilungen erwerben, ist Eigentum des Vereins. Es kann von den einzelnen Abteilungen selbstständig verwaltet werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Vorstandschaft von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Mitglieder, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausüben, werden auf Beschluss der Vorstandschaft vom Bezahlen des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar jeden Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Mitgliederversammlung
- die Hauptversammlung
- die Spielausschüsse
- der Jugendvorstand
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

die ordentliche Hauptversammlung

Im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden Verwaltung und des Kassenberichts durch den Kassier,
- Berichte der Abteilungsleiter, sowie Bekanntgabe der neu gewählten Abteilungsleiter,
- Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung durch den Schriftführer,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses nach § 10
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden Verwaltung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Satzungen entsprechend einberufen worden ist.

Gewählt wird mit Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird für ein zu besetzendes Amt nur 1 Vorschlag gemacht, so kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch Akklamation (Hände hochheben) erfolgen.

die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden Liegenschaften
- dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- den Abteilungsleitern,
- einem Vereinsjugendleiter aus jeder Abteilung,
- dem Geschäftsführer des Sportheimes.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist mindestens einmal halbjährlich von einem Vorsitzenden einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung kann entsprechend § 13 bezahlt werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in 3 Gruppen gewählt.

Die zu wählenden Gruppen der Vorstandschaft sind:

Gruppe 1:

- Vorsitzende Liegenschaften
- der Abteilungsleiter Turnen
- der Vereinsjugendleiter Fußball
- der Abteilungsleiter Volleyball

Gruppe 2:

- der Vorsitzende Verwaltung
- der Schriftführer
- der Abteilungsleiter Fußball
- der Vereinsjugendleiter Turnen

Gruppe 3:

- der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
- der Kassier
- der Abteilungsleiter Bike & Run

Wird während der Amtsperiode von 3 Jahren neu gewählt, so bleibt der Wahlturnus laut Satzung § 10 bestehen, das heißt die 1 Amtsperiode ist verkürzt.

§ 11 Die Vorsitzenden

Der

- Vorsitzende Verwaltung
- Vorsitzende Liegenschaften
- Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit

sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Abteilungen/Vereinsjugend

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation des Vereins dar und arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Genehmigung bzw. Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie vom Vereinsvorstand bestätigt worden sind.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vorstandschaft ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzerklärung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung oder auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Jugendordnung des Sportverein Binzwangen e. V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SV Binzwangen.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung freizeitkultureller Angebote. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung 4 bis 8 Wochen vor dieser durchzuführen.

Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre, die Vereinsjugendleiter auf 4 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend - gemäß §1 dieser Jugendordnung -, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

§5 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/in
- der/die Stellvertreter/in des/der Vereinsjugendleiters/in
- die Jugendsprecher/innen der Abteilungen
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenwart/in

Die Mitglieder des Jugendvorstandes, mit Ausnahme der Vereinsjugendleiter und ihre Stellvertreter, dürfen bei ihrer Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend (SKJ), der Württembergischen Sportjugend (WSJ) und der Kreisjugend (KJR)
- Beantragen von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informationsfluss- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats.
- Führung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

Arbeitsweise

Der/die Jugendleiter/in leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt. Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

§6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

§7 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vor der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden und vom Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Beitragsordnung des Sportverein Binzwangen e.V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung) - in der geänderten Fassung vom 15.03.2025

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Erwachsener	22,00 €
Jugendlicher	12,00 €
Familienbeitrag	56,00 €

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren zu Beginn des Kalenderjahres.

Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das gesamte Beitragskonto.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Vereinsaustritt muss beim Kassier oder einem der Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

Der Abteilungsbeitrag für aktive Mitglieder wird von der Vorstandschaft nach Empfehlung des jeweiligen Abteilungsleiters festgelegt. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen sind, müssen lediglich einmal Abteilungsbeitrag bezahlen und zwar in dieser Abteilung, in der der Beitrag am höchsten ist.

Der jährliche Abteilungsbeitrag an den Verein beträgt:

Fußball	Erwachsene	35,00 €
	Jugendliche	25,00 €
Tischtennis	Erwachsene	10,00 €
	Jugendliche	5,00 €
Turnen	Erwachsene	10,00 €
	Jugendliche	8,00 €
Volleyball	Erwachsene	10,00 €
	Jugendliche	8,00 €
Bike & Run	Erwachsene	15,00 €
	Jugendliche	10,00 €

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Ehrenordnung des Sportverein Binzwangen e.V.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder werden für 10, 20, 30 bzw. 40 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein geehrt. Die aktive Mitgliedschaft im Sinne der Ehrenordnung beginnt mit dem 18. Lebensjahr. Als aktive Mitgliedschaft wird definiert: Durchgehende aktive Teilnahme am laufenden Spielbetrieb in einer oder mehrerer Abteilungen.

Es wird geehrt: 10 Jahre

20 Jahre

30 Jahre

40 Jahre

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder werden für 30, 40 bzw. 50 Jahre geehrt. Die Mitgliedschaft im Sinne der Ehrenordnung beginnt mit dem 18. Lebensjahr. Passives Mitglied ist, wer zum Zeitpunkt der Ehrung nicht aktiv am laufenden Spielbetrieb teilnimmt.

Es wird geehrt: 30 Jahre

40 Jahre

50 Jahre

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Alle Mitglieder die für 10, 15, bzw. 20 Jahre in der Vorstandschaft bzw. im Jugendausschuss als gewähltes Mitglied mitgearbeitet haben, werden geehrt. Zudem können auf Vorschlag der Vorstandschaft Mitglieder, die sich in besonderer Weise innerhalb des Vereins verdient gemacht haben geehrt werden.

Es wird geehrt: 10 Jahre

15 Jahre

20 Jahre

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt. Vorgeschlagen wird wer 20 Jahre ehrenamtlich im Verein im Sinne von Punkt 3 der Ehrenordnung tätig war. Zudem kann vorgeschlagen werden, wer 50 Jahre Mitglied im Verein ist und sich auf besondere Art und Weise im Verein verdient gemacht hat.

Sonstiges:

Der SV Binzwangen ehrt seine verdienten Mitglieder jährlich an der Jahreshauptversammlung oder aber zu bestimmten Vereinsjubiläen. Ungeachtet der obigen vereinsinternen Ehrungen werden auch weiterhin die Ehrungen der Verbände (WLSB, WFV,...) durchgeführt.

Die Ehrenordnung ist ab 01. April 1998 gültig.